Richtlinie zur Ausfertigung von

VII.34 (Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination)

Vorbemerkungen

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung/BaustellV – vom 10. Juni 1998 ist am 01.07.1998 in Kraft getreten. Sie dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG.

Ziel der Verordnung ist gemäß § 1 BaustellV, die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen (durch Prävention).

Nach § 3 BaustellV muss der Bauherr auf Baustellen, auf denen Beschäftige mehrerer Arbeitgeber tätig werden, einen geeigneten Koordinator bestellen. Diese Aufgabe kann nach § 4 BaustellV einem Dritten übertragen werden.

Zur Konkretisierung der Anforderungen, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) eingerichtet.

Dieser Ausschuss hat die sogenannten "Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen" – RAB – entwickelt, die vom BMAS im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben wurden.

Folgende Regeln wurden bisher erarbeitet:

RAB 01	"Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der
	RAB",

- RAB 10 "Begriffsbestimmungen",
- RAB 25 "Arbeiten in Druckluft",
- RAB 30 "Geeigneter Koordinator",
- RAB 31 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan SiGePlan",
- RAB 32 "Unterlagen für spätere Arbeiten",
- RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes"

Das Vertragsmuster basiert hinsichtlich des Leistungsbildes im Wesentlichen auf den RAB.

Bei Einhaltung der Regeln kann davon ausgegangen werden, dass die nach der BaustellV gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Das Vertragsmuster enthält keine Regelung zur Weisungsbefugnis, da der Bauunternehmer nach § 5 BaustellV verpflichtet ist, die Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen und im Falle von Gefahr im Verzug ein unverzügliches Handeln auch ohne Befugnis geboten ist. In allen anderen Fällen sind der Objektüberwacher und der Auftraggeber auf kurzem Wege zu informieren.

Soweit im Vertragsmuster und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau bzw. den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

(Richtlinie SiGeKo)

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Bei **Bundesmaßnahmen** kommen auf Auftraggeberseite in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für ...,
- Bundesanstalt f

 ür Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L 3 RBBau).

Bei Landesmaßnahmen kommen auf Auftraggeberseite in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für ...,

vertreten durch das Staatliche Bauamt ...

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Aus der Bezeichnung der Baumaßnahme sollte auch hervorgehen, um welche Art der Maßnahme es sich entsprechend RBBau bzw. RLBau handelt. Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (VII.34.4 - Honorarangebot für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) zu übergeben und im Übrigen die weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu benennen, die projektspezifisch zugrunde gelegt werden müssen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftrag erfolgt stufenweise. Soweit im Ausnahmefall Leistungen der Leistungsstufe 2 oder Teile davon ohne Vorbehalt eines Optionsrechts beauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 1 und 2 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Leistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Leistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.2 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 6.1.1 Leistungsstufe 1

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 2 BaustellV. Die einzelnen Leistungen sind in den RAB 30 Nummer 3.1 aufgeführt und unter Beachtung der weiteren RAB zu erbringen und können projektspezifisch durch weitere Leistungen in Anlage zu § 6 Nummer 1.2 ergänzt werden. Die Ergebnisse werden Bestandteil der zu benennenden Unterlagen.

Zu 6.2.1 Leistungsstufe 2

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 3 BaustellV. Diese sind in den RAB 30 Nummer 3.2 aufgeführt und unter Beachtung der weiteren RAB zu erbringen und können projektspezifisch durch weitere Leistungen in Anlage zu § 6 Nummer 2.2 ergänzt werden.

Zu 6.2.2 Die erforderlichen Intervalle der Baustellenbegehungen sind abhängig von der Art der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und von der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten (im Allgemeinen wöchentlich; der jeweiligen Gefahrensituation entsprechend auch in weiteren oder engeren Zeitabständen). Die vorläufige Festlegung von angemessenen, regelmäßigen Zeitabständen kann einheitlich für die gesamte Bauzeit oder unterteilt nach Phasen (Zeiträumen) erfolgen, soweit diese zum Vertragsschluss bereits benannt werden können.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend gemäß § 8 Nummer 8.1 des Vertrages in der Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Si-

(Richtlinie SiGeKo)

cherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) einzutragen. Ein geeigneter Koordinator im Sinne der BaustellV ist, wer gemäß RAB 30 Nummer 4 über ausreichende und einschlägige baufachliche Kenntnisse, arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und Koordinatorenkenntnisse sowie berufliche Erfahrung in der Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben verfügt, um die in § 3 Absätze 2 und 3 BaustellV genannten Aufgaben fachgerecht erledigen zu können.

Zu § 10 Honorar

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der HOAI.

Das Honorar für SiGeKo-Leistungen ist frei zu vereinbaren. Für die Leistungen wird deshalb ein Pauschalhonorar oder die Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart.

Zu 10.2.1 Für die Baustellenbegehungen ist in Verbindung mit § 6 Nummer 6.2.2 ein vorläufiges Intervall festzulegen.

Je nach projektspezifischer Gefährdungssituation können unterschiedliche Intervalle für bestimmte Phasen (Zeiträume) erforderlich sein.

Das Honorar für die Baustellenbegehung ist im Angebot aufzugliedern nach:

Euro/Woche über Wochen = Euro netto z.N.

oder bei unterschiedlichen Intervallen:

Phase A	Euro/Woche für	T/W x	Wochen =	Euro netto z.N.
Phase B	Euro/Woche für	T/W x	Wochen =	Euro netto z.N.
Phase C	Euro/Woche für	T/W x	Wochen =	Euro netto z.N.

Zu 10.4 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen

Insbesondere können in Nummer 10.4 weitere Leistungen gemäß RAB 32 beauftragt werden, die die Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit für die mit späteren Arbeiten an der baulichen Anlage Beschäftigten reduziert. Diese Leistungen nach RAB 32 sollen nur dann beauftragt werden, wenn sie nicht bereits Bestandteil von Leistungspflichten anderer Planer oder ausführender Firmen sind.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei	Baumaßnahmen im Ausland - oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesre-
pub	olik arbeiten - sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:
	Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländinen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:
-	vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenent-
	schädigung nach dem Bundesreisekostengesetz

- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes	(Auslösung)
---	-------------

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Euro/Plan.

(Richtlinie SiGeKo)

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 ein-

zufügen:

| Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
| Englischen
| Französischen
| Spanischen

Zu § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Die Deckungssummen sind anhand der konkreten Projektrisiken der Baumaßnahme und Haftungsrisiken für den freiberuflich Tätigen festzulegen.

Euro/Seite und

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Der freiberuflich Tätige muss die Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.